

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANN GASS 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21 SERIE

K1. 234 DW

Zl. 15-43.61/83 Sc/En

Wien, 31. Oktober 1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1083 -11- 03

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert
wird (Novelle zum NSchG)

Bezug: Entschließung des Nationalrates zum Geschäftsordnungsgesetz, BGBI. Nr. 178/1961

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz.

Beilagen

Der Generaldirektor:



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21 SERIE

zl. 15-43.61/83 Sc/En

Wien, 27. Oktober 1983

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert
 wird (Novelle zum NSchG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. September 1983
 Zl. 21.711/4-1a/1983

Der Hauptverband nimmt zum Entwurf der Novelle zum
 Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz wie folgt Stellung:

1. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden unserer Meinung nach entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf einen beachtlichen Mehraufwand des Bundes mit sich bringen. Vor allem der Wegfall der Voraussetzung der Halbdeckung für den Zeitraum zwischen dem 50. Geburtstag und dem Stichtag wird dazu führen, daß eine größere Zahl von Versicherten Sonderruhegeld in Anspruch nehmen kann.
2. Der Entwurf sollte in einigen Punkten ergänzt werden:
- Art. X Abs. 1 Z.1:

Neben § 225 ASVG sollte auch § 226 ASVG zitiert werden, da infolge der Verlängerung des Zeitraumes auf 360 Kalendermonate auch Beitragszeiten, die vor dem 1. 1. 1956 liegen, berücksichtigt werden müssen.

- 2 -

- Art. X Abs. 1 Z.2:

Der Hinweis auf den in § 253 Abs. 1 ASVG geregelten Grenzbetrag sollte entfallen, da dieser Grenzbetrag durch die 39. Novelle zum ASVG beseitigt wird.

- Art. X Abs. 4:

Die Zitierung des Wohnungsbeihilfengesetzes sollte entfallen, da dieses Gesetz aufgehoben wird.

Der Generaldirektor:

